

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rossert-Schule, Kelkheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein unter der Nummer 1044 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim (Taunus).

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Rossert-Schule.
- (2) Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Beschaffung und/oder Bereitstellung von – gegebenenfalls zusätzlichen – Lernmitteln, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist bis zum 31.07.2016 das Schuljahr, beginnend am 01.08. eines Kalenderjahres und endend am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr vom 14.03.2001 bis 31.07.2001 war ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.12.2017 wird ein verlängertes Geschäftsjahr gebildet.
- (4) Ab dem 01.01.2018 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Folgende Mitgliedschaftsformen werden angeboten:
  - a) Schülermitgliedschaft, für aktive oder ehemalige Schüler der Rossert-Schule unter 18 Jahre
  - b) Erwachsenenmitgliedschaft, für Eltern, Lehrer und Förderer der Rossert-Schule sowie juristische Personen
  - c) Familienmitgliedschaft, für Ehepaare und Eltern bzw. Elternteile und die mit ihnen zusammen lebenden Kinder ohne eigenes Einkommen. Die als Familienmitglied gemeldete Gruppe von Personen gilt als genau ein Mitglied. Alle Personen, die einer Familienmitgliedschaft angehören, müssen namentlich aufgelistet sein.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, und zwar mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist vom Vorstand gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die darüber in der nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat. Die Anrufung der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Vorstandsbescheides beantragt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
  - b) Das Recht eines jeden Mitgliedes, die Mitgliedschaft durch außerordentliche Austrittserklärung – aus wichtigem Grund – zu

- beenden, bleibt unberührt.
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein;
  - d) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen ist. Ein solcher Ausschlussbeschluss wirkt zum Ende des im Zeitpunkt der Beschlussfassung laufenden Geschäftsjahres. Ausschließgründe sind unter anderem:
- a. vereinschädigendes Verhalten,
  - b. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung; die Nachfristsetzung muss wenigstens zwei Wochen betragen; der Beitragsrückstand muss sich auf wenigstens zwei Jahresbeiträge belaufen. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verein kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Insofern gilt § 5 Ziffer 3 entsprechend.
- (7) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann mittels Vollmacht übertragen werden.
- (8) Für minderjährige Mitglieder liegt das Stimmrecht bei den gesetzlichen Vertretern.

### § 6 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt Beiträge.
- (2) Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über eine Änderung der Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### § 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung
  - a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal aus fünf Personen.
  - b) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - c) Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
  - d) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
    - i. dem Vorstand im Sinne des §26 BGB, sowie kraft Amtes an der Rossert-Schule Kelkheim
    - ii. der Schulleitung,
    - iii. einem Vertreter des Elternbeirats und
    - iv. der Betreuungsleitung (mit beratender Funktion).
- (2) Wahl des Vorstandes
  - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
  - b) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
  - c) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
  - d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Eine Nachwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
  - e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform (z.B. Mail oder Briefpost). Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand nach §26 BGB geleitet. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Der Vorstand kann auf Vorstandsbeschluss, die Mitglieder im Geschäftsjahr zu weiteren ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen, wenn a) der Vorstand; b) mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - c) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - e) jährliche Entlastung des Vorstandes
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Person des/der Versammlungsleiter(in)
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) die Tagesordnung
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - f) bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

### § 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden auf Sitzungen gefasst, die von einem Mitglied des erweiterten Vorstands einberufen werden.
- (2) Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Über die Beschlüsse der Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt sind:
  - i. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB mit jeweils 1 Stimme,
  - ii. die Schulleitung mit 1 Stimme,
  - iii. der Vertreter des Elternbeirats mit 1 Stimme
- (4) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### § 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder beantragt werden.

### § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Fördervereins an die Rossert-Schule, Kelkheim oder deren Rechtsnachfolger und ist für steuerbegünstigte Zwecke (Bildung und Erziehung) zu verwenden.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlußabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderen Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2016